Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 46. Dresden, am 16. December **1850.**

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 9. December 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Fortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der außerordentlichen Deputation zur Begutachtung der durch das allerhöchste Decret vom 19. Juli 1850 vorgelegten Gesetzentwürfe sub A. B. C. D. — Besondere Berathung über §. 110. — Beschlußfassung über Punkt a. — d. der §. 110. — Schlußabstimmung über §. 110. — Besondere Berathung über §. 112. — Schlußabstimmung.

Kurz vor halb 11 Uhr wird die Sitzung in Anwesenheit des Staatsministers Behr und von 38 Kammermitgliedern eröffnet; das Protocoll der letzten Sitzung wird vom Secretair Starke vorgelesen, von der Kammer genehmigt und von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann und Herrn Domherrn v. Zehmen mit vollzogen. Hierauf folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 221.) Bericht der zweiten Deputation über den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1849, 1850, 1851.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Ich habe nun noch das Urlaubsgesuch des Herrn Bürgermeister Müller vorzutragen. Es wünscht derselbe von heute an bis zum 16. dieses Monats Urlaub, und ich frage: ob die Kammer gemeint sei, dieses Gesuch zu bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Etwas Weiteres habe ich nicht zu eröffnen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zur Fortsetzung des Vortrags des Berichts über die Verfassungsrevision.

Referent v. Friesen: Nachdem in der letzten Sitzung das auf Seite 336 des Berichts enthaltene Gutachten der Majorität der Deputation angenommen worden ist, so tritt nun der Fall ein, daß die Deputation Ihnen über die bei den §§. 110, 112, 116, 117, 118, 119 vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde besondern Bericht zu erstatten hat. Es würde daher nun nothwendig sein, das Gutachten der Deputation über diesen Theil der Regierungsvorlage vorzutragen. Die Deputation hat nämlich Seite 336 gesagt:

> Dagegen hat die ganze Deputation nach vorstehendem Berichte einstimmig, also ohne sich zu trennen, erklärt, daß sie den in der Vorlage bei den Paragraphen 110. (96.) 112. (98.) 116. (102.) 117. (103.) 118. (104.) 119. (105.) vorgeschlagenen Veränderungen zum Theil beistimme und die Annahme der bezeichneten Veränderungen beantragt. Die Kammer wird nun über diese Anträge Beschluß zu fassen haben. Sollte sie dem vorstehenden Hauptantrage beistimmen und den bei §§. 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde beantragten Veränderungen ebenfalls ihren Beifall schenken, dann würde der Antrag an die Staatsregierung zu stellen sein:
>
> > die bei den §§. 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde genehmigten Veränderungen in ein besonderes Gesetz zusammenzufassen und dasselbe in gewöhnlicher Weise zur Publication zu bringen.

Ich würde nun zuerst §. 110 der Regierungsvorlage vorzulesen haben, zugleich mit der bisherigen Fassung und dem Gutachten der Deputation. Die neue §. 110 heißt:

§. 110 (96).

Wirksamkeit der Kammern im Finanzwesen.

Mit Ausnahme der §§. 102, 117 und 119 bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind, sowie deren vertragsmässige Erhöhung oder Herabsetzung bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern. *)

Die entsprechende §. 96 der Verfassungsurkunde lautet:

§. 96.

9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen.

Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103 bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

---

*) Alle durch die Revision der Verfassungsurkunde hervorgerufenen Abänderungen in den Paragraphen derselben sind hier mit lateinischer Schrift gedruckt. Die Redaction.